

Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz e.V.

Institute for Financial Services and Consumer Protection
Institut pour les Services Financiers et la Protection des Consommateurs

An die Finanzberatung der Verbraucherzentralen der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

ref.UR/IK

2. Oktober 1995

Service-Vertrag mit dem IFF - Info-Brief Nr. 002/95

Sachverhalt

Bei einem Finanzierungsbetrag über DM 100.000,- wurde ein Disagio von 5% vereinbart. Vereinbarungsgemäß sollte das Darlehen in einzelnen Auszahlungsbeträgen abgerufen werden. Zum Vertragszeitpunkt wurden DM 37.000,- ausgezahlt. Der effektive Jahreszins war auf der Grundlage des DM 100.000,- Kredites bei 5% Disagio mit 8,01% ausgewiesen.

Tatsächlich wurden die Auszahlungen bis zum 30.07.1994 sukzessive gestreckt in Beträgen von DM 2.000,-, DM 13.000,-, DM 5.000,-, DM 15.000,- und DM 5.000,-. Insgesamt ergab sich daraus, daß bis zum Ablösungszeitpunkt DM 62.000,- des Kapitals ausgezahlt wurden. Damit sind vom gesamten Auszahlungsbetrag DM 33.000,- (ca. 1/3) nicht ausgezahlt worden.

Die Frage lautet, wieviel Disagio jeweils zu erstatten ist.

1. Das Disagio wurde bereits bei Auszahlung fällig gestellt und verrechnet. Dies ist falsch. Ein Disagio ist ein vorausgezahlter Zins und bezieht sich auf den jeweiligen Auszahlungsbetrag in der Laufzeit. Das bedeutet, daß diese Vorauszahlung erst dann fällig wird, wenn auch die entsprechende Auszahlung erfolgt. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn es konkret vereinbart wurde. Im vorliegenden Fall ergibt sich aber aus der Angabe des effektiven Jahreszinssatzes, daß von Anfang an eine solche Vorgehensweise, d.h. die auszahlungskongruente Berechnung von Disagios geplant war. Wäre dies nämlich nicht geplant gewesen, dann hätte der effektive Jahreszins höher berechnet werden müssen, da mehr Zinsen gezahlt wurden durch die verspätete Auszahlung.

Ein Drittel des Disagios von DM 5.000,- ist somit von vornherein abzuziehen. Damit verändert sich aber auch die Gesamtabrechnung des Darlehens. Das bedeutet, daß bei der ersten Auszahlung von DM 37.000,- nur ein entsprechend geringeres Disagio aufzuschlagen ist und dieses dann zu verzinsen ist. Bei der nächsten Auszahlung ist dann wiederum der proportionale Anteil des Disagios auf DM 2.000,- hinzuzufügen usw.. Auf diese Weise wird dann der Kontostand zum Ablösungstermin neu berechnet. Die Differenz ist auf jeden Fall herauszuzahlen und ab Ablösungszeitpunkt banküblich zu verzinsen.

Da im vorliegenden Fall das Disagio bei Ablösung wegen Auslaufen der Zinsbindung schon verbraucht war, bleibt es bei diesem Erstattungsbetrag.

Es ist anzumerken, daß es sich hier somit nicht um eine klassische Disagiorückerstattung aus vorzeitiger Ablösung handelt, sondern um eine Korrektur der falschen Berechnung eines Disagios durch die Bank. Damit ähnelt dieser Fall den Tilgungsverrechnungsfällen und nicht den Disagiorückerstattungsfällen.

2. Gegenüber dieser Abrechnung fällt dann nicht ins Gewicht, daß der vorliegende Fall noch zwei Sondertilgungen kurz vor Ablauf des Vertrages hatte, da sich diese Sondertilgungen dann auch nur auf das so weit anrechnungsfähige Disagio beziehen würden und damit bei ca. DM 20.000,-- auf ein Jahr vorzeitiger Ablösung ein sehr geringer Erstattungsanspruch zusätzlich geltend zu machen wäre.